

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP**

**Beratungsleistungen durch PR-Agentur**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Laut Medienberichten hat die Staatskanzlei im Rahmen der öffentlichen Debatte um die sogenannte Stiftung Klima- und Umweltschutz MV die Kommunikationsberatungsagentur 365 Sherpas GmbH als externen Berater eingeschaltet.

1. Welcher Auftrag wurde der Agentur im Wortlaut erteilt?

Gemäß § 5 des Rahmenvertrages hat die Agentur folgenden Auftrag:

„Die Auftragnehmerin berät den Auftraggeber wie folgt:

Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses, der Vielzahl an journalistischen Anfragen, Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und sonstigen Auskunftsbegehren in Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Auflösung der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie im Hinblick auf die Arbeit des hierzu im Mai 2022 eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist eine besondere Begleitung dieser Verfahren im Bereich Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.“

2. Wer genau hat die Agentur wann für eine beratende Tätigkeit engagiert?

Die Agentur ist seit Mai 2022 beratend für die Staatskanzlei tätig.

3. Wie lauten die Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, die 365 Sherpas GmbH mit dem Auftrag zu betrauen?
  - a) Wie viele Vergleichsangebote wurden eingeholt?
  - b) Von welchen Agenturen wurden Vergleichsangebote eingeholt?
  - c) Warum wurde der Auftrag nicht an ein Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern vergeben?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat bei der Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern den Landtag und die Öffentlichkeit transparent über die Aufgaben und die Möglichkeiten der Stiftung informiert. Auch jetzt ist der Landesregierung Transparenz wichtig. Um diesen Anspruch gerecht zu werden, haben sie sich für einen externen Blick entschieden. Die Agentur wurde aufgrund ihrer fachlichen Expertise ausgewählt. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

4. Welche Art von Vertrag wurde mit der Agentur geschlossen (Honorarvertrag, Beratervertrag oder eine andere Form)?

Es wurde ein Rahmenvertrag über zu erbringende Beratungsleistungen geschlossen.

5. Mit welchen Kosten ist die beratende Tätigkeit der Agentur verbunden (bitte auch nach erbrachten Einzelleistungen aufschlüsseln)?
  - a) In welchem Umfang findet die Leistung statt?
  - b) Gibt es ein festes Stundenkontingent pro Monat?
  - c) Werden die Stunden nach Aufwand abgerechnet oder gibt es eine andere Form der Abrechnung?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Abgerechnet wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Es gibt also kein festes Stundenkontingent. Dabei ist der maximale Gesamtbetrag auf 50 000 Euro netto pro Kalenderjahr gedeckelt. Im Jahr 2022 beliefen sich die Kosten auf insgesamt 23 335,90 Euro brutto. Im Jahr 2023 betragen die Kosten bislang 21 354,55 Euro brutto.

6. In welcher Höhe wurden Zusatzzahlungen an die Agentur geleistet (bitte auch angeben, für welche Zwecke die Zahlungen geleistet wurden)?  
Wer trägt die Kosten für die beratende Tätigkeit?

Es wurden keine Zusatzzahlungen an die Agentur geleistet. Die zweite Teilfrage entfällt damit.

7. Auf welcher Ebene findet die Beratung statt (Geschäftsführung, Direktor, Berater oder eine andere Ebene)?
- a) Wie hoch ist der Stundensatz der eingesetzten Berater bzw. des eingesetzten Beraters?
  - b) Welche Regelung wurde getroffen, sollte zusätzlicher Beratungsbedarf entstehen?
  - c) Werden diese Stunden gesondert abgerechnet?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beratung findet auf Geschäftsführerebene statt. Der Stundensatz liegt bei marktüblichen 370 Euro pro Stunde netto. Es gibt keine Regelung für zusätzlichen Beratungsbedarf.

8. Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Vertrag hat eine jährliche Verlängerungsoption und endet spätestens am 30. April 2025.

9. Wurde der Auftrag öffentlich ausgeschrieben?
- a) Wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt?
  - b) Welche Art von Vergabeverfahren wurde angewendet?
  - c) Aus welchen Gründen wurde kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Auftrag wurde nicht öffentlich ausgeschrieben. Das war auch nicht erforderlich, weil der Auftragswert mit maximal 50 000 Euro netto pro Jahr unterhalb des EU-Schwellenwertes (215 000 Euro netto) für freiberufliche Leistungen nach Ziffer 2 des Vergabeerlasses Mecklenburg-Vorpommern liegt und eine nicht standardisierte Individuelleistung gefordert ist.